

Satzung

Berufsverband Integrative Atemtherapie

Erste geänderte Satzung mit Inkrafttreten zum 02.10.2020 sowie

Ergänzung in §9 Abs. 4 mit Inkrafttreten zum 01.10.2021.

§ 1	Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr	1
§ 2	Ziel und Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Aufgaben und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4	Mitglieder, Förderer.....	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Vereinsorgane	7
§ 9	Mitgliederversammlung.....	7
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 11	Vorstand.....	8
§ 12	Aufgaben des Vorstandes.....	9
§ 13	Interne Aufgaben der Vorstandsmitglieder	10
§ 14	Landesgruppen/Regionalstellen	11
§ 15	Fach- und Arbeitsgruppen	12
§ 16	Kassenprüfung.....	12
§ 17	Mittelverwendung	12
§ 18	Schlichtergremium.....	12
§ 19	Satzungsänderung, Auflösung des Vereins	13
§ 20	Inkrafttreten.....	13

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband Integrative Atemtherapie“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.

3. Seine Tätigkeit erstreckt der Verein hauptsächlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet an dem auf die Gründung folgenden 30. Juni. Das zweite und die weiteren Geschäftsjahre enden am 31. Dezember.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Vertretung der beruflichen Interessen von AtemtherapeutInnen, AtemlehrerInnen und AtemtrainerInnen des integrativen Atmens sowie die Förderung der Anerkennung seiner Mitglieder gegenüber Gesetzgeber, Kostenträgern, gesetzlichen Körperschaften, Behörden, Institutionen, Verbänden, Organen der Selbstverwaltung sowie der Öffentlichkeit.
2. Der Verein bezweckt die Bekanntmachung in der Öffentlichkeit von Nutzen und Wirksamkeit des bewussten Atmens für den Einzelnen sowie für das Gemeinwohl.
3. Der Verein bezweckt die Information seiner Mitglieder über berufspolitische Entwicklungen und deren Beratung und Unterstützung in Fragen der Berufsausübung.
4. Der Verein unterstützt die Selbstverwirklichung, Selbstverantwortung und ganzheitliche Bewusstseinsentwicklung seiner Mitglieder und aller Interessierten auf professioneller und persönlicher Ebene durch Methoden der Integrativen Atemtherapie, des offenen Dialogs, der Achtsamkeit und der Psychohygiene.

§ 3 Aufgaben und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Verein verfolgt den Vereinszweck durch die Übernahme folgender Aufgaben:
 - a) Aufbau einer Gemeinschaft zur gegenseitigen Unterstützung und Informationsaustausch seiner Mitglieder.
 - b) Gemeinsame Treffen zu Vorträgen, Versammlungen und kollegialem, interdisziplinärem Austausch.
 - c) Lehrveranstaltungen (Einzelberatung, Gruppenunterricht, Seminare, Kurse, Trainings) zur Erlernung, Vertiefung, Auseinandersetzung und Reflexion von Methoden des bewussten Atmens sowie Prozessen der Selbsterfahrung, Selbstverantwortung und Kommunikation.
 - d) Errichtung von Kommunikations- und Seminarräumen und -zentren, insbesondere zur Abhaltung von Vorträgen und Seminaren zum bewussten Atmen sowie verwandten Themen.
 - e) Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen.

- f) Herausgabe einer öffentlichkeitswirksamen Zeitschrift.
- g) Förderung und Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für integrative AtemtherapeutInnen, AtemlehrerInnen und AtemtrainerInnen.
- h) Einladung geeigneter Vortragender, Seminarleiter etc., auch aus dem Ausland.
- i) Wissenschaftliche Erforschung der körperlichen, psychischen, seelischen, geistigen und sozialen Wirkung integrativer Atemmethoden.
- j) Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und deren Übersetzung in deutsche Sprache.
- k) Pflege der Gesundheit und Lebendigkeit durch Vermittlung integrativer Atemmethoden.
- l) Vertretung der beruflichen Anliegen und Interessen von integrativen AtemtherapeutInnen, AtemlehrerInnen und AtemtrainerInnen im Hinblick auf ihre Berufstätigkeit.
- m) Schaffung eines anerkannten Berufsbildes für integrative AtemtherapeutInnen, AtemlehrerInnen und AtemtrainerInnen im Sinne alternativ-medizinischer und psychohygienischer Gesundheitsvorsorge sowie qualifizierter Begleitung von Klienten mit dem Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln.
- n) Anstreben der Anerkennung der integrativen Atemtherapie als eigenständige sowie ergänzende psychotherapeutische Methode.
- o) Pflege von Kontakten und interdisziplinärem Austausch auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Atemarbeit.
- p) Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen der Gesundheitsförderung.
- q) Förderung und Koordination der Forschung und der praktischen Anwendung der wissenschaftlichen und der empirischen Ergebnisse.
- r) Öffentlichkeitsarbeit zu den Berufsbildern von integrativen AtemtherapeutInnen, AtemlehrerInnen und AtemtrainerInnen zu deren Bekanntmachung und Anerkennung.
- s) Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener schulischer Richtungen der Atemarbeit.
- t) Vernetzung mit Verbänden verwandter Interessengemeinschaften und Berufszweige im In- und Ausland.
- u) Kontakte zu gesundheitspolitischen Gremien.
- v) Erarbeitung von Stellungnahmen im Bereich der Gesetzgebung.
- w) Öffentlichkeitsarbeit zur Wirksamkeit integrativer Atemmethoden in Presse (Interviews, Anzeigen), Internet (Webseite, soziale Medien, Online-Kongresse), Fernsehen (Interviews) und auf Veranstaltungen (zu den Themen Atemtherapie, Körpertherapie, Achtsamkeit, Stressmanagement etc.).

- x) Kooperation mit sozialen und gesundheitsrelevanten Einrichtungen (Vorträge, Projekte, Veranstaltungen).
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Förderern, Subventionen.
 - b) Einnahmen durch Veranstaltung von Seminaren, Kursen, Vorträgen, Tagungen und Einzelberatungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Nebenleistungen.
 - c) Einnahmen für die Teilnahme von Beauftragten an Veranstaltungen.
 - d) Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszwecks liegen.
 - e) Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Broschüren, Ton- und Videoaufzeichnungen sowie kreativen Produkten, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszwecks dienen.
 - f) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
 3. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Beauftragt der Verein seine Mitglieder mit der Erbringung von Leistungen, müssen diese dem Vereinszweck dienen. Die für die Erbringung der Leistung gezahlte Vergütung muss angemessen sein.

§ 4 Mitglieder, Förderer

1. Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen, assoziierten und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können integrative AtemtherapeutInnen, AtemlehrerInnen und AtemtrainerInnen mit abgeschlossener Atem-Ausbildung werden. Näheres zu den erforderlichen Ausbildungskriterien regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein gemäß § 5 dieser Satzung. Der Vorstand kann auf Antrag und mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung weitere ordentliche Mitglieder zulassen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
4. Assoziierte Mitglieder des Vereins sind Teilnehmer an anerkannten Aus- und Fortbildungsgängen zu integrativen AtemtherapeutInnen, AtemlehrerInnen und AtemtrainerInnen. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein gemäß § 5 dieser Satzung. Die Voraussetzung für die assoziierte Mitgliedschaft muss bei Beantragung der Mitgliedschaft sowie jeweils vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres schriftlich nachgewiesen werden. Schließt ein assoziiertes Mitglied die Ausbildung erfolgreich ab, wird es auf entsprechenden Antrag mit Beginn des auf den Abschluss der Ausbildung folgenden Monats

zum ordentlichen Mitglied.

5. Förderer sind Personen, die die Vereinstätigkeit ideell oder durch Spenden oder sonstige Leistungen fördern, ohne ordentliche, assoziierte Mitglieder oder Ehrenmitglieder zu sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende der Austritt erfolgt, wird weder ganz noch anteilig erstattet.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen oder assoziierten Mitglieds kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied
 - a) trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist (die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt);
 - b) seine Verpflichtungen aus dieser Satzung verletzt oder Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - c) sich in einer Weise verhält, die den Zielen des Vereins zuwiderläuft oder das Ansehen des Vereins zu schädigen droht.
4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Mitgliederversammlung entscheidet für den Verein endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, entsprechend der Teilnahme- und Nutzungsbedingungen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Assoziierte Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.
3. Stimmberechtigtes Mitglied kann auch ein Verein, eine Vereinigung, ein Verband oder eine andere juristische Person werden. Sie erhalten auf der Mitgliederversammlung, unabhängig von ihrer Größe, eine Stimme. Eine beigetretene Organisation hat dem Vorstand des Vereins eine Woche vor Beginn jeder Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, welche Person für sie das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausübt und/oder den in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht für die Ausübung des Stimmrechts auszustatten. Bei Veranstaltungen, in denen für Mitglieder finanzielle Vergünstigungen gewährt werden, erhält der beigetretene Verein nur einmal die finanzielle Vergünstigung.
4. Die Mitglieder fördern die Interessen des Vereins nach Kräften und verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die Mitglieder besuchen die Veranstaltungen des Vereins in voller Eigenverantwortung. Der Verein oder die von dem Verein mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person kann nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten für etwaige Schäden haftbar gemacht werden.
6. Vorbehaltlich der in Abs. 8 enthaltenen Regelung ist jedes Mitglied verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
7. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Für das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) wird für unterjährig eintretende Mitglieder der Mitgliedsbeitrag ab dem 1. des Folgemonats nach Eintritt bis zum nächsten 30. Juni berechnet. Für das zweite und die folgenden Geschäftsjahre wird für unterjährig eintretende Mitglieder der Mitgliedsbeitrag ab dem 1. des Folgemonats nach Eintritt bis zum nächsten 31. Dezember berechnet. Der Mitgliedsbeitrag wird in diesen

Fällen am 15. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

8. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt. Assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe eines Viertels des regulären Mitgliedsbeitrags.
9. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Landesgruppen/Regionalstellen
4. Arbeitsgruppen
5. Kassenprüfung
6. Schlichtergremium

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins geschieht ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln etwas anderes beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen, assoziierten und Ehrenmitgliedern.
2. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im laufenden Geschäftsjahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel **aller** Mitglieder binnen acht Wochen stattzufinden.
5. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder per E-Mail oder durch postalische Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einzuladen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen. Die Monatsfrist, bzw. Zweiwochenfrist, beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet war.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der

Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung ist in diesem Fall entsprechend zu ergänzen und zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende. Im Falle der Verhinderung führt ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
11. Beschlüsse, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur über Anträge gefasst werden, die Teil der mit der Einladung versandten oder gemäß Abs. 6 ergänzten Tagesordnung sind. Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Neu-, Ab- und Nachwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
4. Wahl der KassenprüferInnen.
5. Satzungsänderungen.
6. Freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
9. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung durch diese Satzung oder durch Gesetz übertragene Aufgaben.
11. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn, dem/der

SchatzmeisterIn und zwei BeisitzerInnen. Der/die SchriftführerIn wird aus dem Vorstand bestimmt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Erhält keine/r der KandidatInnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt durch die Gründungsversammlung.
3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet durch Ablauf, Rücktritt, Austritt aus dem Verein, Enthebung oder Tod.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
5. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
6. Es können Dritte mit geschäftsführenden Aufgaben betraut werden.
7. Der Vorstand übergibt der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht, der insbesondere Angaben über Aktivitäten, Einnahmen, Ausgaben und Vermögensverhältnisse enthält.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Diskussion der Aktivitäten und Einbringung des Kassenprüfungsberichts die Entlastung des Vorstandes.
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Amtes entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vertretungsberechtigter Vorstand i.S.v. §26 BGB sind nur der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder/jede der beiden alleinvertretungsbefugt ist. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende von seiner/ihrer

- Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
2. Erstellung der Jahresplanung sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 3. Der Vorstand informiert die Mitglieder fortlaufend über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und aus wichtigem Anlass.
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 5. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 7. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 8. Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 9. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 13 Interne Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vorstandes. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
2. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des BGB und erledigt alle Aufgaben, die ihr/ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen sind. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird dieser von seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer StellvertreterIn vertreten. Für die Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben kann der Vorstand auch seinen anderen Mitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen.
3. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die unter den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand.
4. Der/die StellvertreterIn hat die/den VorsitzendeN bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
5. Der/die SchatzmeisterIn ist für die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins verantwortlich.
6. Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
7. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden und, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, auch vom/von der SchatzmeisterIn gemeinsam zu zeichnen.
8. Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden und des StellvertreterIn/der StellvertreterIn treten an seine/ihre Stelle die in der Satzung vorgesehenen oder die vom Vorstand zu

bestimmenden StellvertreterInnen.

9. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes führen die Aufgaben aus, die vom Vorstand beschlossen werden.
10. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktion hinausgehen, haben sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abzurechnen.
11. Der Vorstand kann einen/eine SekretärIn als AngestellteN des Vereins beauftragen. Er/sie leitet das Büro und ist für die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des Sekretärs/der Sekretärin von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur SekretärIn bestellt werden.
12. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Leitung der Geschäftsstelle und zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen und diesen widerruflich zur Vertretung des Vereins in diesen Aufgabenbereichen bevollmächtigen. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer darüber hinaus weitere Aufgaben im Einzelfall übertragen. Der Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand angehören.
13. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 14 Landesgruppen/Regionalstellen

1. Die Errichtung von Landesgruppen ist beabsichtigt. Regionalstellen sind angestrebt.
2. Die Landesgruppen- und Regionalstellenvertreter werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Erhält keine/r der KandidatInnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.
3. Die Landesgruppen- und Regionalstellenvertreter sind Ansprechpartner für die Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes oder der jeweiligen Region. Sie vertreten die Vereinsziele auf Landesebene oder regional in Rücksprache mit dem Vorstand.
4. Die Landesgruppen- und Regionalstellenvertreter legen Rechenschaft über ihre Aktivitäten in der Mitgliederversammlung ab.
5. Im Übrigen gelten für die Landesgruppen- und Regionalstellenleiter die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 10 und 11 sinngemäß.

6. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 15 Fach- und Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Fach- und Arbeitsgruppen einberufen.
2. Fach- und Arbeitsgruppen können dauerhaft oder auf Zeit einberufen werden.
3. Ihre Arbeitsergebnisse stehen immer dem Vorstand zur Verfügung.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die beiden KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die KassenprüferInnen müssen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder des Atem Verein Deutschland e.V. sein.
2. Sollte sich kein/e KassenprüferIn auf der Mitgliederversammlung zur Wahl stellen, soll der Vorstand ein Steuerberatungsbüro mit dieser Aufgabe beauftragen.
3. Den KassenprüferInnen obliegt die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.
4. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Im Übrigen gelten für die KassenprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 10 und 11 sinngemäß.

§ 17 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Alle Mitglieder, die ein Amt ausüben, führen ihre Aufgaben möglichst ehrenamtlich durch, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz notwendiger Aufwendungen.
3. Mitgliedern und Vorständen ist es erlaubt, bezahlte Tätigkeiten für den Verein auszuführen.
4. Mitglieder der Organe im Sinne des § 8 sowie deren Beauftragte können neben oder anstelle von Aufwendungsersatz entsprechend § 670 BGB Entschädigungen für Zeitversäumnis oder pauschalen Aufwendungsersatz erhalten, welcher die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen darf, soweit dies in der Geschäftsordnung des Vorstandes vorgesehen ist.

§ 18 Schlichtergremium

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder gegenüber dem Vorstand entscheidet das Schlichtergremium.
2. Der Vorstand beschließt, ein Schlichtergremium einzuberufen. Das Schlichtergremium setzt sich aus drei Schlichtern zusammen. Jeder Streitteil benennt ein stimmberechtigtes

Vereinsmitglied als Schlichter. Diese einigen sich auf einen Vorsitzenden des Schlichtergremiums, der auch ein Nichtmitglied sein kann.

3. Das Schlichtergremium fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
4. Der Vorstand nimmt seine Entscheidungen entgegen und teilt diese schriftlich den Mitgliedern mit.
5. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied muss anwesend sein, ansonsten verliert der Einspruch seine Gültigkeit.

§ 19 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung/en muss in der Tagesordnung angegeben werden.
3. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Über die Art und Weise der Liquidation und die gemeinnützige Verwendung des nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der amtierende Vorstand ist für die Auflösung des Vereins verantwortlich.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese erste geänderte Satzung tritt am 02.10.2020 in Kraft. [Die Ergänzung in §9 Abs. 4 tritt am 01.10.2021 in Kraft.](#)